

STATUTEN DES FORSCHUNGSFONDS ZUR HUNDERTJAHRFEIER DER UNIVERSITÄT FREIBURG

Art. 1 Bezeichnung

Unter dem Namen Forschungsfonds zur Hundertjahrfeier der Universität Freiburg besteht eine Stiftung, die den vorliegenden Statuten und den Artikeln achtzig ff. ZGB unterliegt.

Art. 2 Sitz und Anmeldung

Die Stiftung hat ihren Sitz im Rektorat der Universität Freiburg, Miséricorde, 1700 Freiburg, Schweiz.

Die Stiftung ist im Handelsregister in Freiburg eingetragen unduntersteht der kantonalen Stiftungsaufsichtsbehörde.

Art. 3 Dauer

Die Dauer der Stiftung ist unbegrenzt.

Art. 4 Ziele

Die Stiftung hat zum Ziel, die wissenschaftliche Forschung an der Universität Freiburg allgemein zu fördern und spezifische Forschungsprojekte zu unterstützen, die zur intellektuellen Ausstrahlung der Universität beitragen. Die Stiftung verfolgt keine gewinnbringenden oder kommerziellen Ziele. Zu diesem Zweck gewährt sie Fördermittel, die insbesondere darauf abzielen:

- Unterstützung von Forschungsprojekte;
- Vorbereitung von Forschungsprojekten im Hinblick auf eine Bewerbung beim Schweizerischen Nationalfonds, und ausnahmsweise Verlängerung der Finanzierung solcher SNF Projekte;
- Erleichterung der Verbreitung von Forschungsergebnissen;
- Förderung der Anwendbarkeit neuer Technologien durch Proof-of-Concept-Studien und die Herstellung von Prototypen;
- Förderung des internationalen Austauschs, insbesondere durch die Gewährung von Beiträgen an Forscher der Universität Freiburg, die ins Ausland reisen möchten, und an ausländische Forscher, die ins Ausland forschen möchten, und an ausländische Forscher, die an die Universität Freiburg kommen möchten;
- Erleichterung der Organisation von wissenschaftlichen Kolloquien;
- Förderung anderer Aktivitäten, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen Forschung stehen.

Art. 5 Der Stiftung zugewiesene Güter

Bei der Gründung überweist die Gründerin der Stiftung ein Dotationskapital von Fr. 20.000.

Die Stiftung wird das Kapital aus dem Spendenaufruf erhalten, der anlässlich des 100-Jahre-Jubiläum Jubiläums der Universität Freiburg an öffentliche Gemeinschaften, Unternehmen und Privatpersonen gerichtet wurde.

Die Stiftung kann jederzeit neue Zuwendungen sowie Zuschüsse, Gaben und Vermächtnisse erhalten.



Mit Ausnahme des Stiftungskapitals müssen alle Vermögenswerte und Erträge zur Erfüllung der Stiftungszwecke eingesetzt werden.

Der Stiftungsrat entscheidet frei über die Form der Anlage des Stiftungsvermögens, soweit ihm nicht zwingende gesetzliche Vorschriften besondere Verpflichtungen auferlegen. Er wird jedoch den Erfordernissen der Sicherheit der Anlagen, einer angemessenen Rendite und einer gerechten Risikoverteilung Rechnung tragen.

Art. 6 Sonderfonds

Auf den Konten der Stiftung können Sonderfonds gebildet werden, die für die Durchführung bestimmter Aktivitäten im Rahmen des Stiftungszwecks bestimmt sind, insbesondere in den interdisziplinären Bereichen Ethik, Menschenrechte, Ökologie und Umwelt, Beziehungen Schweiz-Europa und Schweiz-Dritte Welt sowie Familienpolitik.

Diese Fonds können den Namen des Spenders oder der Spendergruppe tragen.

Art. 7 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat
- b) das Ratsbüro

Art. 8 Stiftungsrat

Die Stiftung wird von einem Stiftungsrat verwaltet, der aus maximal 11 Mitgliedern besteht. Acht Personen - darunter ein Mitglied des Rektorats - vertreten die Universität. Die anderen sieben Mitglieder werden von den Fakultäten ernannt.. Die weiteren Mitglieder werden vom Rektorat persönlich ausserhalb der Universität gewählt und dann vom Stiftungsrat kooptiert.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; die Funktionen der Ratsmitglieder sind ehrenamtlich. Seine Mitglieder werden für vier Jahre ernannt und sind sofort wieder wählbar. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Rates werden mit der absoluten Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Jeder Vorschlag, zu dem sich alle Mitglieder schriftlich geäussert haben, ist einem Beschluss gleichgestellt, der ordnungsgemäss in einer Ratssitzung gefasst wurde.

Art. 9 Büro des Rates

Der Stiftungsrat bildet aus seinen Reihen ein Büro, das aus dem Ratspräsidenten und zwei bis fünf weiteren Mitgliedern besteht. Er ernennt auch seinen Sekretär.

Art. 10 Vertretung der Stiftung

Der Stiftungsrat bestimmt innerhalb oder ausserhalb des Stiftungsrates die Personen, die die Stiftung gegenüber Dritten binden, und legt die Art der Unterzeichnung fest.



Art. 11 Verordnung

Der Stiftungsrat erstellt ein oder mehrere Reglemente, die seine interne Organisation, die Arbeitsweise der Stiftung sowie die Einrichtung von Sonderfonds (Artikel 6 oben) regeln. Sofern es die Umstände erfordern, ist er befugt, sein(e) Reglement(e) zu ändern oder zu reformieren, darf aber die Leistungen nicht für andere Zwecke als diejenigen verwenden, die den Absichten der Stiftung entsprechen. Dieses Reglement bzw. diese Reglemente und ihre Aktualisierung werden der Aufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Stiftungsrat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal im Jahr. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten und vom Sekretär unterzeichnet wird.

Der Stiftungsrat entscheidet frei und unanfechtbar über alle ihm vorgelegten Anträge auf Fördermittel. Er kann diese Zuständigkeit in bestimmten Fällen an das Büro delegieren. Der Stiftungsrat legt der Aufsichtsbehörde jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und den schriftlichen Bericht des Kontrollorgans vor. Die gleichen Dokumente übermittelt er auch dem Rektorat zu Informationszwecken.

Art. 12 Kontrollorgan

Der Stiftungsrat ernennt eine stiftungsunabhängige Kontrollstelle, die die Jahresrechnung prüft.

Die Kontrollstelle erstellt zuhanden des Stiftungsrates einen schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen.

Das Kontrollorgan wird zum ersten Mal für ein Jahr ernannt. Danach kann es für eine Dauer von bis zu drei Jahren ernannt werden. Es kann wiedergewählt werden.

Art. 13 Änderung der Satzung

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde eine Änderung der Statuten vorschlagen.

Art. 14. Auflösung

Im Falle einer Auflösung entscheidet der Stiftungsrat über die Verwendung eines allfälligen Aktivüberschusses, unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde und unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks. Im Falle der Auflösung wird das Vermögen der Stiftung ausschliesslich und unwiderruflich Institutionen und/oder Organisationen zugewiesen, die steuerbefreit sind und einen ähnlichen Zweck verfolgen.

In keinem Fall darf das Vermögen der Stiftung an die Gründerin oder irgendeinen Spender zurückfallen.

Diese Statuten wurden vom Stiftungsrat am 28. Mai 2024 angenommen. Sie annullieren und ersetzen die früheren Statuten vom 24. Mai 2022, 23.10.1992, 01.06.2012 und 07.06.2013. Sie treten in Kraft, sobald sie von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind.

Nur die französische Version dieses Dokuments ist verbindlich.